

## KIPS Prävention NRW: Kinder psychisch kranker und suchtkranker Eltern stärken

**MODULE 1.1 BIS 1.8 AUS FÖRDERBEREICH 1 UND MODULE 2.1 BIS 2.3 AUS FÖRDERBEREICH 2:**

**TEILNAHME- UND FÖRDERBEDINGUNGEN UND INHALTLICHE BESCHREIBUNG**

**(VERSION 29.09.2021)**

### Teilnahme- und Fördervoraussetzungen für die Module des Förderbereichs 1

Die Module dieses Förderbereichs dienen der strukturellen und konzeptionellen Vorbereitung und Implementierung von Angeboten zur Unterstützung suchtblasteter und/oder durch psychische Erkrankungen belasteter Familien.

Bewerben können sich für die Module dieses Förderbereichs Träger der Jugendhilfe, Suchthilfe und Anbieter\*innen sozialpsychiatrischer Leistungen mit Standort in NRW, die

- eine Absichtserklärung der zuständigen Kommune oder des zuständigen Kreises für den Abschluss einer verbindlichen Kooperationsvereinbarung (s. u.),
- ein plausibles Verstetigungskonzept als Bestandteil des Gesamtkonzepts (siehe Hinweise zur Konzepterstellung und Finanzierung),

sowie, je nach Modul, weitere Nachweise (Qualifikations-, Qualitäts-, Bedarfsanforderungen) vorlegen können.

Für weiterführende Informationen zu den Teilnahmebedingungen und Förderkriterien steht das Dokument „Teilnahmebedingungen & Förderkriterien“ zur Verfügung.

### **Absichtserklärung Kooperationsvereinbarung**

Eine Absichtserklärung der Kommune oder des Kreises (und weiterer für die Umsetzung von Hilfsangeboten erforderlicher Kooperationspartner\*innen) für die Entwicklung und den Abschluss einer verbindlichen Kooperationsvereinbarung muss vorliegen.

Auf unserer Internet-Seite steht Ihnen ein Muster für die Absichtserklärung (Letter of Intent) zur Verfügung.

### **Nachhaltigkeit und Verstetigung**

Die Anschubfinanzierung fungiert als Starthilfe für die Phase der Konzeption und Etablierung von Angeboten sowie die Schaffung der hierfür erforderlichen strukturellen, organisationalen und vor allem personellen Voraussetzungen. Im Sinne der angestrebten Verstetigung der Angebote muss die antragstellende Einrichtung plausibel darlegen können, wie die langfristige finanzielle Absicherung der Personalstelle(n) umgesetzt werden kann. Im Rahmen der Konzepterstellung ist die angestrebte Vorgehensweise in Form einer Verstetigungsstrategie zu erläutern.

Insgesamt ist die Nachhaltigkeit der Maßnahmen, für die Fördermittel im Rahmen des Landesprogramms beantragt werden, im Konzept darzustellen.

Für weiterführende Informationen steht Ihnen das Dokument mit Hinweisen zur Konzepterstellung zur Verfügung.

### **Modulbeschreibungen und modulspezifische Teilnahme- und Fördervoraussetzungen**

#### **Modul 1.1 „Starthilfe“**

Die Beantragung der Mittel des Moduls „Starthilfe“ erfolgt nicht über die Koordinierungsstelle des Landesprogramms KIPS Prävention NRW, sondern wird über den jeweiligen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege unmittelbar an die Stiftung Wohlfahrtspflege gerichtet.<sup>1</sup>

Für weiterführende Informationen steht ein separates Dokument „Modulbeschreibungen 1.1 & 1.2“ zur Verfügung.

#### **Module 1.2, 1.3, 1.4, 1.5**

Grundsätzlich gelten für die mit GKV-Mitteln geförderten Module des Landesprogramms „KIPS Prävention NRW: Kinder psychisch kranker und suchtkranker Eltern stärken“ die allgemeinen Förderkriterien des GKV-Bündnisses für Gesundheit.

Die wesentlichen Kriterien und Grundlagen für eine Förderung durch das [GKV-Bündnis](#) für Gesundheit sind durch den GKV-Leitfaden definiert ([Leitfaden Prävention](#), Handlungsfelder und Kriterien des

---

<sup>1</sup> Von der Stiftung Wohlfahrtspflege werden grundsätzlich freie gemeinnützige und/oder mildtätige Träger von Einrichtungen oder Projekten gefördert, die entweder selbst der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen angehören oder Mitglied eines Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege bzw. einem solchen angeschlossen sind.

GKV-Spitzenverbandes). Besondere Beachtung soll die Verminderung sozial bedingter sowie geschlechtsbezogener Ungleichheit von Gesundheitschancen erhalten.

### **Modul 1.2 „Konzeption und Umsetzung“**

Die Darlegung des Bedarfs, der konzeptionellen Ausrichtung der Angebote und ihrer Einbettung innerhalb der Einrichtung sowie ein Verstetigungskonzept für die dauerhafte Finanzierung der Angebote sind erforderlich. Darüber hinaus sind die Qualifizierungsanforderungen des für die Umsetzung der Angebote einzusetzenden Personals sowie die Qualitätsanforderungen an die Gruppenangebote zu erfüllen.

Weitere Förderziele und Fördervoraussetzungen im Verlauf der Umsetzung:

- bis Mitte 6. Monat: Nachweis, dass Anerkennung als Träger der Jugendhilfe vorliegt (kann ggf. bei Verstetigung ohne Anbindung an SGB VIII entfallen); Raumplanung und Konzepterstellung für Kinder-/Jugendgruppen sind abgeschlossen
- bis Mitte 6. Monat: Nachweis, dass Rahmenvereinbarung mit dem zuständigen Jugendamt vorliegt (entfällt bei Verstetigung ohne Anbindung an SGB VIII); Raum- und Materialausstattung sind soweit umgesetzt, dass Kinder-/Jugendgruppen starten können
- ab 6. Monat: mindestens eine Familie im Rahmen der Erziehungshilfen (§§ 27 ff SGB VIII) in der Betreuung (oder vergleichbare nachhaltige Finanzierung)
- ab 8. Monat: mindestens drei Familien im Rahmen der Erziehungshilfen (§§ 27 ff SGB VIII) in der Betreuung (oder vergleichbare nachhaltige Finanzierung)

### *Einzureichende Unterlagen*

Siehe Dokument „Modulbeschreibungen 1.1 & 1.2“.

### *Förderzeitraum und Förderdauer*

Der Förderzeitraum endet spätestens zum 31.03.2025. Die Förderdauer beträgt maximal 24 Monate.

Die maximale Fördersumme beträgt 22.650 EUR pro Einrichtung.

### *Was wird gefördert?*

Siehe Dokument „Modulbeschreibungen 1.1 & 1.2“.

Für weiterführende Informationen stehen ein separates Dokument „Modulbeschreibungen 1.1 & 1.2“ sowie die Dokumente „Qualifizierungsanforderungen an das Personal für Gruppenangebote“ und „Qualitätsstandards für Gruppenangebote“, „Hinweise zur Konzepterstellung und Finanzierung“ sowie spezifische Modulbeschreibungen zur Verfügung.

### **Modul 1.3 Kooperationsvereinbarung**

Ziel: Entwicklung einer verbindlichen *Kooperationsvereinbarung* zwischen Jugendhilfe, Suchthilfe und Gemeindepsychiatrie, um die gesundheitliche Situation der Zielgruppe durch eine miteinander abgestimmte Zusammenarbeit zu verbessern.

Eine verbindliche, strukturierte, miteinander vertraglich ausgehandelte Kooperationsvereinbarung zwischen der Sucht- und der Jugendhilfe sowie zwischen der Gemeindepsychiatrie und der Jugendhilfe vor Ort ist unerlässlich, wenn im Sinne des Kindeswohls miteinander gearbeitet wird. Gemeint sind Kooperationsvereinbarungen, die sich auf die generelle Zusammenarbeit der Unterstützungssysteme für die Zielgruppe „Kinder und Jugendliche psychisch kranker und suchtkranker Eltern“ in den verschiedenen Rechtskreisen beziehen, beispielsweise im Rahmen von Hilfeplangesprächen, mit dem Ziel, abgestimmte, ineinandergreifende Unterstützungsangebote über den gesamten Verlauf von Kindheit und Jugend zu erreichen.

Akteur\*innen, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sein sollen, sind insbesondere die Jugend- und Suchthilfe mit Blick auf die Zielgruppe Kinder und Jugendliche suchtkranker Eltern bzw. die Jugendhilfe und die sozialpsychiatrischen Dienste der Gesundheitsämter für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen psychisch kranker Eltern.

Die Praxis zeigt, dass ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die Entwicklung einer Kooperationsvereinbarung vor Ort ein gemeinsamer Kommunikationsprozess aller beteiligten Institutionen, Einrichtungen und Behörden ist. So kann es gelingen, dass sich die unterschiedlichen Systeme (Institutionen/Einrichtungen/Behörden) mit ihren jeweiligen spezifischen Aufträgen, Aufgaben und Angeboten am ehesten miteinander vertraut machen, eine gemeinsame Sprache und Zielsetzung entwickeln und die Kooperationsvereinbarung gemeinsam tragen.

Es bedarf eines umfangreichen Ressourceneinsatzes, eine verbindliche Kooperationsvereinbarung vor Ort in einem gemeinsamen Prozess zu entwickeln: Bis sich der Gewinn einer gelingenden Kooperation für alle Beteiligten im beruflichen Alltag auszahlt, ist anfänglich ein umfangreicher Prozess

sowohl innerhalb der eigenen Institution als auch zwischen den an diesem Prozess beteiligten Institutionen/Einrichtungen/Behörden nötig. Gleichzeitig sind Kooperationsstrukturen „pflegebedürftig“, dies gerade zu Anfang, wenn die Abläufe und Handhabung noch eher fremd, weil nicht geübt, sind.

Neben den Einrichtungen der Sucht- und Jugendhilfe sowie der Gemeindepsychiatrie können auch Kommunen bzw. kommunale Einrichtungen das Modul Kooperationsvereinbarung beantragen, unter der Voraussetzung, dass die Kommune eine zentrale und steuernde Rolle bei der Entwicklung der Kooperationsvereinbarung einnimmt. Alle in diesem Zusammenhang eingeleiteten Schritte und getroffenen Vereinbarungen müssen dem Ziel des Landesprogramms entsprechen, eine nachhaltige Angebotsstruktur für Kinder von suchtkranken und psychisch kranken Eltern zu entwickeln.

Die Entwicklung einer Kooperationsvereinbarung vor Ort ist eine Leitungsaufgabe. Ein Personalkostenzuschuss im Umfang von ca. 255 Stunden sowie ein Zuschuss zu den erforderlichen Sachkosten kann für die zeitintensive Entwicklungsphase beantragt werden. Die maximale Fördersumme für dieses Modul beträgt 22.650 € pro Einrichtung (bzw. 33.975 € bei Beantragung der Verlängerung um ein weiteres Jahr, siehe Förderzeitraum und Förderdauer).

#### *Einzureichende Unterlagen*

Gemeinsam mit dem Antragsformular sind bei Beantragung dieses Moduls folgende Unterlagen einzureichen:

- Konzept
- Finanzplan
- Lol Koop.-Vereinbarung

Für weiterführende Informationen steht eine Arbeitshilfe unter <https://kips.nrw/foerderung/> zur Verfügung.

#### *Förderzeitraum und Förderdauer*

Der Förderzeitraum endet spätestens zum 31.03.2025. Die Förderdauer beträgt maximal 24 Monate. Es besteht die Möglichkeit, bei Darstellung des Bedarfs eine Verlängerung um ein weiteres Jahr zu beantragen, vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel.

#### *Was wird gefördert?*

Förderfähig sind Personalstellenanteile bis maximal 8.925,00 € pro Jahr sowie Sitzungskosten (Bewirtung, Verbrauchsmaterial, Druckkosten, Reisekosten) bis zu 2.400,00 € pro Jahr.

### Modul 1.4 „Beratung zur Angebotskonzeption“

Ziel: Kompetenzerwerb zur und Umsetzung der Konzipierung, Implementierung und Evaluation der Angebote für Kinder und Jugendliche psychisch kranker und suchtkranker Eltern mittels externer Wissens- und Prozessberatung und –begleitung.

Honorare und Fahrtkosten für Berater\*innen vor Ort in den Einrichtungen können beantragt werden, wenn für Referent\*innen bzw. Berater\*innen eine einschlägige Erfahrungsqualifikation i. d. Konzeption und Umsetzung von Angeboten für Zielgruppe nachgewiesen werden kann.

Prozesse der Konzipierung und Implementierung von Angeboten für Kinder sucht- und/oder psychisch erkrankter Eltern erfordern, den komplexen Handlungsbedarf (theoretischer, fachlicher und wissenschaftlicher Hintergrund) in einen möglichst konkreten Handlungsplan zu „übersetzen“. Dieser muss neben den jeweiligen Methoden, Techniken und anzustrebenden Zielen auch die jeweils vorliegenden Rahmenbedingungen der Einrichtung/Institution einbeziehen – umfassend sowohl die strukturellen und räumlichen Situationen vor Ort, als auch die Qualifizierung der Mitarbeitenden.

Für eine möglichst hohe Passgenauigkeit der Angebote ist der Prozess der Konzeptentwicklung bereits entscheidend. Dieser ermöglicht eine konkrete Formulierung der Ziele, der geplanten Arbeitsformen und Methoden sowie der konkreten Angebote und erforderlichen Ressourcen. Eine Klärung des Bedarfs an weiterer Unterstützung, Qualifizierung, Auseinandersetzung und Reflexion ist ebenso bedeutsam für diese Prozesse wie die Auseinandersetzung mithaltungsfragen des Teams/der Institution sowie die strukturelle Einbettung der Angebote vor Ort (Kooperation und Vernetzung).

Die Implementierung von Angeboten, also die Umsetzung und auch die „Einbettung“ von neuen Angeboten oder Arbeitsansätzen, als selbstverständlicher Bestandteil in das Angebotsrepertoire einer Einrichtung, erfordert konzeptionelle Vorbereitung. Berücksichtigt werden müssen beispielsweise Fragen nach der Gesamtstrategie einer Organisation ebenso wie die Fragen nach den langfristigen Möglichkeiten einer verlässlichen Angebotsgestaltung (Ressourcen, Perspektiven).

Die Evaluation der jeweiligen Angebote erfasst und bewertet, inwiefern die umgesetzten Konzepte, genutzten Techniken und Methoden sowie der Einsatz der Ressourcen etc. dazu beigetragen haben,

die definierten Ziele der Angebote zu erreichen. Gleichmaßen unterstützt sie bei der Frage, wo ggfs. nachgesteuert, modifiziert oder auch erweitert werden kann.

Zur Unterstützung dieser Prozesse kann eine finanzielle Förderung für externe Berater\*innen in Höhe von € 2.000,00 pro Einrichtung beantragt werden. Darüber hinaus bietet die Landesfachstelle Frauen und Familie BELLA DONNA im Rahmen ihrer Aufgaben fachliche Beratung, Begleitung und Unterstützung beispielsweise in Form von Fortbildungsangeboten an. Die Teilnahme an diesen Fortbildungen ist für Einrichtungen, die eine Bewilligung für dieses Modul erhalten haben, kostenlos.

#### *Einzureichende Unterlagen*

Gemeinsam mit dem Antragsformular sind bei Beantragung dieses Moduls folgende Unterlagen einzureichen:

- Konzept
- Finanzplan
- Lol Koop.-Vereinbarung

#### *Förderzeitraum und Förderdauer*

Der Förderzeitraum endet spätestens zum 31.03.2025. Die maximale Förderdauer für dieses Modul beträgt ein Jahr.

#### *Was wird gefördert?*

Gefördert werden Honorare für Berater\*innen bis maximal 2.000 € pro Einrichtung.

### **Modul 1.5 „Personalqualifizierung“**

Ziel/e: Qualifizierung zur fachlichen Umsetzung gesundheits-, resilienzfördernder und präventiver Arbeit mit Kindern, sofern diese Qualifizierungen nicht bereits vorliegen (z. B. gezielte Schulung von Multiplikator\*innen, Fachkräften, ehrenamtlich tätigen Personen) mit einem inhaltlichen Fokus auf den relevanten Gesundheitsthemen für die Zielgruppe, insbes. ihrer Resilienzförderung.

Förderfähig sind Personalqualifizierungen mit einem inhaltlichen Fokus auf den relevanten Gesundheitsthemen für die Zielgruppe, insbesondere ihrer Resilienzförderung. Der Bedarf der Qualifizierung für die Umsetzung von Angeboten für Kinder und/oder Jugendliche mit psychisch kranken oder



suchtkranken Eltern und die begleitende Elternarbeit muss nachgewiesen werden. Das Modul „Personalqualifizierung“ kann nur in Kombination mit einem schlüssigen Angebots- und Verstetigungskonzept beantragt werden. Darüber hinaus ist darzulegen, dass durch die geplante Personalqualifizierung die Qualifizierungsanforderungen des für die Umsetzung der Angebote einzusetzenden Personals sowie die Qualitätsanforderungen an die Gruppenangebote erfüllt werden können.

Die Auseinandersetzung mit der Lebenssituation von Kindern, die mit sucht- und/oder psychisch erkrankten Müttern, Vätern, Eltern aufwachsen, die Auswirkungen und ggfs. langfristigen Folgen dieser Belastungen berühren eine Vielzahl von komplexen Themen aus unterschiedlichen Disziplinen. Diese umfassen beispielsweise die Entwicklungspsychologie, Bindungstheorie, Resilienzforschung ebenso wie die Trauma-, Stress- und Geschlechterforschung als auch neurobiologische, gynäkologische, psychiatrische und suchttheoretische Grundlagen.

Zielgruppenspezifische, resilienzfördernde Präventionsmaßnahmen können Kinder und Jugendliche dabei unterstützen, Herausforderungen, Belastungen und schwierige Situationen (eher) zu bewältigen und langfristig gesund zu bleiben. Die gezielte Förderung der Mutter-/Vater-/Kind-Beziehung, insbesondere in der frühen Kindheit, kann dazu beitragen, dass Kinder eine sichere emotionale Bindung aufbauen können, die einen Schutzfaktor für kommende Belastungssituationen und deren Bewältigung darstellt.

Für weiterführende Informationen stehen Ihnen die Dokumente „Qualifizierungsanforderungen an das Personal für Gruppenangebote“ und „Qualitätsstandards für Gruppenangebote“ zur Verfügung.

### *Einzureichende Unterlagen*

Gemeinsam mit dem Antragsformular sind bei Beantragung dieses Moduls folgende Unterlagen einzureichen:

- Konzept
- Finanzplan
- Lol Koop.-Vereinbarung
- Nachweis Bedarf Personalqualifikation

Eine Absprache bzw. Genehmigung der gewählten Qualifizierung ist erforderlich.

### *Förderzeitraum und Förderdauer*



Der Förderzeitraum endet spätestens zum 31.03.2025. Die Förderdauer ist abhängig von der Dauer der Qualifizierung bzw. ist als einmalige Ausgabe abrufbar.

#### *Was wird gefördert?*

Die berufliche Qualifizierung für die Arbeitsfelder der Suchthilfe und Gemeindepsychiatrie umfasst nicht selbstverständlich eine Qualifizierung in diesen Themenfeldern. Gefördert wird ein Beitrag zu einer anerkannten Weiterbildung zur gezielten Qualifizierung mit einem einmaligen Zuschuss in Höhe von maximal € 2.500,- pro Einrichtung (beispielsweise für das Beratungs- und Frühinterventionsprogramm STEEP™; die Entwicklungspsychologische Beratung EPB; SAFE® - Sichere Ausbildung für Eltern o.ä.).

#### **Modul 1.6 „Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe“**

Ziel: Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe zu erlangen.

und

#### **Modul 1.7 „Rahmenvereinbarung mit dem örtlichen Jugendamt“**

Ziel: Die Rahmenvereinbarungen zwischen Trägern der Suchthilfe sowie der Gemeindepsychiatrie und öffentlicher Jugendhilfe abzuschließen.

Mit der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe können Einrichtungen der Suchthilfe/ Gemeindepsychiatrie Angebote im Rahmen des SGB VIII für Kinder sucht- oder psychisch kranker Eltern sowie ihre Mütter und Väter umsetzen, zum Beispiel Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII). Als Hilfen zur Erziehung werden sozialpädagogische, pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen bezeichnet, die für Kinder, Jugendliche und ihre Familien im Rahmen von Jugendhilfeleistungen erbracht werden.

Unter der Voraussetzung der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe können Leistungen im Rahmen der ambulanten Hilfen (§§ 27 bis 35 SGB VIII I) erbracht werden. Dafür müssen Rahmenvereinbarungen mit dem örtlichen Jugendamt geschlossen und werden, in denen u.a. auch die Vergütung der Leistungen formuliert wird. Neben der Einzelfallhilfe kann auch die Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII) mit Kindern und Jugendlichen als eine Leistung der Suchthilfe/Gemeindepsychiatrie vorgehalten werden.

Hilfen zur Erziehung bieten Kindern und Jugendlichen und ihren Familien Unterstützung. Belastete Lebenslagen einer Familie wirken belastend auf alle Familienmitglieder – eine Unterstützung der gesamten Familie ist von daher von großer Bedeutung.

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe erfolgt auf der Grundlage des § 75 SGB VIII und muss bei dem örtlichen Jugendamt beantragt werden.

Die erforderlichen Rahmenvereinbarungen über die Hilfen zur Erziehung (Voraussetzungen, Inhalte, die Qualität und die Vergütung der Angebote etc.) werden in einem gemeinsamen Prozess der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) und der freien Träger miteinander ausgehandelt.

Als Unterstützungsleistung in diesen Prozessen haben Träger der Suchthilfe und Gemeindespsychiatrie die Möglichkeit, Beratung und Begleitung durch die Landesfachstelle Frauen und Familie BELLA DONNA in Anspruch zu nehmen.

#### *Einzureichende Unterlagen*

Gemeinsam mit dem Antragsformular sind bei Beantragung dieser Module folgende Unterlagen einzureichen:

- Konzept
- Finanzplan
- Lol Koop.-Vereinbarung

#### *Förderzeitraum und Förderdauer*

Der Förderzeitraum endet spätestens zum 31.03.2025. Dauer und Umfang der Beratungsleistungen, die in Anspruch genommen werden können, ist abhängig vom individuellen Bedarf der Einrichtung und von den Kapazitäten der Landesfachstelle Frauen und Familie BELLA DONNA.

#### *Was wird gefördert?*

Beratungen durch die Referentinnen der Landesfachstelle Frauen und Familie BELLA DONNA der Suchtkooperation NRW.

### **Modul „Vernetzung“**

Ziel: Vernetzung der antragstellenden, am Landesprogramm KIPS Prävention NRW beteiligten Einrichtungen; Koordination der Vernetzung erfolgt durch die Koordinierungsstelle des Landesprogramms „KIPS Prävention NRW“.

Die Teilnahme am Vernetzungsmodul ist für Einrichtungen, die eine Förderung im Rahmen des Landesprogramms „KIPS Prävention NRW“ erhalten, obligatorisch. Auch unabhängig von einer Förderung können Sie mit Ihrer Einrichtung Teil des Landesprogramms werden. Wir freuen uns über die Beteiligung aller Einrichtungen am Landesprogramm, die regelmäßige Angebote für Kinder oder Jugendliche psychisch kranker oder suchtkranker Eltern anbieten.

Im Wesentlichen zielt die Vernetzung darauf ab, gemeinsam die Erfahrungen mit und aus den Entwicklungen in den jeweiligen Einrichtungen auszutauschen und zu reflektieren sowie gemeinsam von den Erfahrungen der Beteiligten zu lernen. Weiterhin können im Rahmen der Vernetzung Schwierigkeiten in der Umsetzung des Landesprogramms oder einzelner Module sowie ggfs. weitere identifizierbare Problemstellungen aufgegriffen und bearbeitet werden.

Die konkrete Förderung der Vernetzung, Umsetzung und Organisation leistet die Landesfachstelle Frauen und Familie BELLA DONNA der Suchtkooperation NRW. Die beteiligten Einrichtungen bringen als Eigenmittel ihre Personalressourcen sowie die erforderlichen Ressourcen für die An- und Abreise (bei Präsenzveranstaltungen) ein. Auch Einrichtungen, die keine Fördermittel im Rahmen des Landesprogramms beantragen, können durch eine Beteiligung am Modul 8 Teil des Landesprogramms werden. Voraussetzung ist der Nachweis einer Übereinstimmung der Zielverfolgung der jeweiligen Einrichtung mit den Zielen des Landesprogramms. Es werden zwei Netzwerktreffen pro Jahr durchgeführt, eines davon im Online-Format.

### **Förder- bzw. Umsetzungsdauer**

Die Teilnahme am Vernetzungsmodul ist für Einrichtungen, die eine Förderung im Rahmen des Landesprogramms „KIPS Prävention NRW“ erhalten, obligatorisch. Die Verpflichtung zur Teilnahme ergibt sich aus dem Förderzeitraum der bewilligten Module. Gemeinsam mit dem Antragsformular sind bei Beantragung dieses Moduls folgende Unterlagen einzureichen:

- Erklärung zur Übereinstimmung der Zielverfolgung von Einrichtung und Landesprogramm

## MODULE 2.1 – 2.3 AUS FÖRDERBEREICH 2; MODUL VERNETZUNG (WIE FÖRDERBEREICH 1): TEILNAHME-/FÖRDERBEDINGUNGEN, INHALTLICHE BESCHREIBUNG

### Teilnahme- und Fördervoraussetzungen für die Module des Förderbereichs 2 (Module 2.1 bis 2.3)

Die Module dieses Förderbereichs dienen der Umsetzung bereits konzipierter oder der Weiterentwicklung bereits bestehender Angebote.

Bewerber\*innen können sich für die Module dieses Förderbereichs Träger der Jugendhilfe, Suchthilfe, Anbieter\*innen sozialpsychiatrischer Leistungen sowie Erziehungs-/Familienberatungsstellen mit Standort in NRW, die

- als Jugendhilfeträger anerkannt sind (ggf. verzichtbar bei Verstetigungsstrategie ohne Anbindung an SGB VIII),
- eine Rahmenvereinbarung mit der öffentlichen Jugendhilfe (örtliches Jugendamt) abgeschlossen haben (nicht erforderlich bei Verstetigungsstrategie ohne Anbindung an SGB VIII),
- an einem bereits fortgeschrittenen Prozess zum Abschluss einer verbindlichen Kooperationsvereinbarung mit der Kommune/dem Kreis (und weiteren erforderlichen Akteuren/ Akteurinnen) beteiligt sind,
- bereits Vorerfahrung mit Angeboten nachweisen können und/oder bereits konkrete Angebote in der Planungs-/Startphase vorweisen.

Grundsätzlich gelten für die mit GKV-Mitteln geförderten Module des Landesprogramms „KIPS Prävention NRW: Kinder psychisch kranker und suchtkranker Eltern stärken“ die allgemeinen Förderkriterien des GKV-Bündnisses für Gesundheit.

Die wesentlichen Kriterien und Grundlagen für eine Förderung durch das [GKV-Bündnis](#) für Gesundheit sind durch den GKV-Leitfaden definiert ([Leitfaden Prävention](#), Handlungsfelder und Kriterien des GKV-Spitzenverbandes). Besondere Beachtung soll die Verminderung sozial bedingter sowie geschlechtsbezogener Ungleichheit von Gesundheitschancen erhalten.

Für weiterführende Informationen zu den Teilnahmebedingungen und Förderkriterien steht das Dokument „Teilnahmebedingungen & Förderkriterien“ zur Verfügung.

## Modul 2.1 „Sockelfinanzierung für Gruppenangebote“

**Ziel:** Gruppenangebote für Kinder in suchtblasteten Familien und Kinder psychisch kranker Eltern mit begleitender Elternarbeit; Kinder machen stabile Bindungserfahrungen; entwickeln Resilienz und Strategien, mit der psychischen Erkrankung oder Suchterkrankung der Eltern umzugehen; dürfen Kind sein.

Sofern es sich bei dem zur Förderung beantragten Vorhaben um ein bereits bestehendes Vorhaben handelt, kann eine Förderung nur dann erfolgen, wenn eine deutliche Weiterentwicklung des bestehenden Angebots erkennbar ist. Diese kann z. B. durch neue oder weitere Elemente, also eine konzeptionelle Weiterentwicklung oder Erweiterung der Angebote belegt werden. Eine Förderung für einen identischen Förderzweck ohne erkennbaren Mehrwert ist ausgeschlossen.

Darüber hinaus sind die Qualifizierungsanforderungen des für die Umsetzung der Angebote einzusetzenden Personals sowie die Qualitätsanforderungen an die Gruppenangebote zu erfüllen.

Die Umsetzung von Gruppenangeboten für Kinder und Jugendliche ist ein angestrebtes Ziel im Rahmen des Landesprogramms. In Deutschland liegen bereits umfangreiche Erfahrungen mit unterschiedlichen Konzepten und Methoden vor – gleichermaßen zeigt sich bei allen Angeboten, dass sie auf keiner ausreichenden, verlässlichen Finanzierung basieren und somit ein andauerndes Engagement zur Mittelbeschaffung erfordern.

Als gemeinsame und förderliche Merkmale von Angeboten für Kinder von sucht- und/oder psychisch erkrankten Eltern/teile können aus der Praxis in Deutschland als wesentlich identifiziert werden: Gruppenangebote, die auf Langfristigkeit und Beständigkeit angelegt sind; altersbezogene, teilweise auch geschlechtsbezogene Konzepte; gemeinsame Mahlzeiten als ein bedeutender Faktor sowie eine Hol- und Bring-Struktur als Standard. Darüber hinaus ist eine flankierende Arbeit mit den Müttern und Vätern erforderlich.

Für weiterführende Informationen stehen Ihnen die Dokumente „Qualifizierungsanforderungen an das Personal für Gruppenangebote“ und „Qualitätsstandards für Gruppenangebote“ zur Verfügung.

*Was ist in Modul 2.1 förderfähig?*

Entsprechend dieser Erkenntnisse können Träger/Einrichtungen, die Angebote für Gruppen (Kinder und/oder Jugendliche) bereits umsetzen und weiterentwickeln oder künftig anbieten möchten, einen

Personalkostenzuschuss für die Umsetzung eines Gruppenangebotes, dessen Vor- und Nachbereitungszeit sowie ggfs. für Elterngespräche/ Kriseninterventionen o.ä. in Verbindung mit den Gruppenangeboten für Kinder und Jugendliche im Umfang von 250 Stunden im Jahr (ca. € 650,-/Monat) beantragen.

Für pädagogisches Material und sonstige Aufwendungen für die Gruppenarbeit können jeweils 300 EUR sowie 200 EUR im Monat für Snacks und Getränke für die Kinder beantragt werden.

Darüber hinaus können (zunächst leider nur für das Jahr 2021 als Förderung aus Landesmitteln) Kosten für die Hol- und Bringdienste beantragt werden. Inkludiert sind die erforderlichen Personalkosten-Anteile für die Fahrdienste sowie KFZ-Kosten. Pro Träger/Einrichtung können zunächst insgesamt maximal 9.600 EUR beantragt werden, die je nach Zeitpunkt des Starts des Angebots für 2021 anteilig auf die verbleibenden Monate umgerechnet werden müssen.

Als Eigenanteil ist es erforderlich, dass die beteiligten Einrichtungen/Träger die erforderlichen Raumkosten (Miete, Mietnebenkosten etc.) einbringen sowie am Modul „Vernetzung“ teilnehmen.

#### *Einzureichende Unterlagen*

Gemeinsam mit dem Antragsformular sind bei Beantragung dieses Moduls folgende Unterlagen einzureichen:

- Kooperationsvereinbarung oder Nachweis Bearbeitungsstand
- Anerkennung Jugendhilfeträger
- Nachweis Vorerfahrung mit Angeboten
- Finanzplan
- Antragsdokument
- Konzept

#### *Förderdauer, Förderzeitraum, maximale Fördersumme*

Der Förderzeitraum endet spätestens zum 31.03.2025. Die maximale Förderdauer, und damit auch die Dauer der zu planenden Durchführung des Moduls, ist innerhalb dieses Förderzeitraums unbegrenzt. Sie beginnt mit der Bewilligung und endet mit dem o. g. Förderzeitraum. Bei einem Projektstart zum 1. Oktober 2021 könnte eine Sockelfinanzierung längstens für 42 Monate gefördert wer-

den, was bei einer Ausgabenplanung gemäß der unten stehenden Beispielkalkulation eine maximal mögliche Fördersumme von 48.132,- EUR ausmachen würde.

*Beispielkalkulation Sachkosten für Kindergruppen*

	monatlich	jährlich
Miete/Nebenkosten anteilig (als Eigenanteil)	150,00 €	1.800,00 €
pädagogisches Material, Aufwendungen für Ausflüge etc. ca.	300,00 €	3.600,00 €
Snacks und Getränke für Kinder ca.	200,00 €	2.400,00 €
Fördersumme	500,00 €	6.000,00 €
Gesamtsumme	650,00 €	7.800,00 €

*Beispielkalkulation Personalstellenanteile für Kindergruppen*

Zugrunde gelegt werden für den Arbeitsumfang:

- 1 Kindergruppe pro Woche, zeitlicher Umfang ca. 2,5 Stunden, 50 Wochen (125 Std. pro Jahr)
- ggfs. Elterngespräche/Krisenintervention o.ä. in Verbindung mit Kindergruppen, zeitlicher Umfang ca. 1,5 Stunden (75 Std. pro Jahr)
- Vorbereitungs-, Durchführungs- und Nachbereitungszeit (50 Std. pro Jahr)
- Stundensatz E\_10 St. 3, Stundensatz: 31 €

	Std./Jahr	im Monat	Stundensatz/Monat
	125	10,42	
	75	6,25	
	50	4,17	
Summen	<u>250</u>	20,83	645,83 €

**Modul 2.2 „Pat\*innenschaften“**

**Ziel:** Pat\*innenschaften für Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 2 und 17 Jahren; Kinder erfahren Zuverlässigkeit und Zuwendung, Eltern erfahren Unterstützung; Begleitung und ggf. Qualifizierung der ehrenamtlichen Pat\*innen.

Das Erleben einer sicheren Bindung in der frühen Kindheit steht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der körperlichen, psychischen und emotionalen Gesundheit eines Menschen. Eine sichere Bindung stellt einen Schutzfaktor bei Belastungen dar und wirkt auf die Entwicklung des eigenen



Selbstwertgefühls und Weltbildes, der Beziehungsfähigkeit, der sozialen Kompetenz, der Empathiefähigkeit, der emotionalen Intelligenz, der Lernfähigkeit, der Fähigkeit zur Konfliktlösung u.v.m.

Elterliches Verhalten, insbesondere die Qualität der Eltern-Kind-Interaktion, stellt das Fundament der Bindungsentwicklung in der frühen Kindheit. Entscheidend ist die als „Feinfühligkeit“ beschriebene Art und Weise des Umgangs mit Kleinkindern, die sich u.a. auszeichnet durch die Aufmerksamkeit gegenüber Äußerungen des Säuglings/Kleinkindes (Wahrnehmung), dem Erkennen seiner Bedürfnislage (richtige Interpretation) und der sofortigen, angemessenen Reaktion.

Menschen in Elternverantwortung, die aufgrund ihrer eigenen biografischen Erfahrungen keine Bindungssicherheit erlebt haben, können diese auch an ihre Kinder nicht weitergeben. Eine Sucht- oder psychische Erkrankung kann Menschen daran hindern, feinfühlig mit ihren Kindern umzugehen, da ihre eigenen Befindlichkeiten und/oder die Erkrankung als solche ihre elterliche Fürsorgefähigkeit (maßgeblich) einschränken. Somit fehlen Kindern verlässliche Bezugspersonen.

Patinnen und Paten können Kindern sucht- und/oder psychisch erkrankter Eltern als verlässliche Bezugspersonen zur Seite stehen und sie kontinuierlich in ihrem Alltag begleiten. Sie können betroffenen Kindern alternative Bindungserfahrungen und Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen.

Gefördert werden Personalkosten für die Akquise (Öffentlichkeitsarbeit), für Bewerbungsverfahren mit potenziellen Pat\*innen, die vertragliche Ausgestaltung, Schulungen (inclusive Vor- und Nachbereitung) sowie der Austausch mit den Pat\*innen und eine monatliche Reflexionsgruppe. Zusätzlich werden Personalkosten für die Bewältigung von Krisensituationen, beispielsweise zwischen Eltern und Pat\*innen) gefördert. Pro Einrichtung können im Jahr € 4.224,00 beantragt werden. Bei einem Projektstart zum 1. Oktober 2021 würde die längste mögliche Förderdauer 42 Monate betragen, was eine maximal mögliche Fördersumme von 14.784,- EUR für dieses Modul ausmacht.

### *Einzureichende Unterlagen*

Gemeinsam mit dem Antragsformular sind bei Beantragung dieses Moduls folgende Unterlagen einzureichen:

- Kooperationsvereinbarung oder Nachweis Bearbeitungsstand
- Anerkennung Jugendhilfeträger
- Nachweis Vorerfahrung mit Angeboten



### **Modul 2.3 „Kollegiale Beratung“**

Ziel: Beratung durch Kollegen\*innen mit langjähriger Praxiserfahrung zur Umsetzung von stärkenden Maßnahmen für die Zielgruppe.

Die Praxiserfahrungen im Arbeitsfeld „Kinder von sucht- oder psychisch erkrankten Eltern“ unterscheiden sich in allen Arbeitsfeldern (Suchthilfe, Gemeindepsychiatrie etc.) deutlich. Mit diesem Modul soll das bereits langjährig und umfangreich vorliegende Erfahrungswissen durch kollegiale Beratung geteilt werden. Die Inhalte sollen dabei sowohl die konkreten Erfahrungen in der Einzelbetreuung der betroffenen Kinder, der Betreuung/Begleitung ihrer Eltern/-teile umfassen sowie Erfahrungen in der Umsetzung von Gruppenangeboten für Kinder (auch mit ihren Eltern/-teilen) unterschiedlichen Alters und mit unterschiedlichen Methoden, Programmen etc.

Gefördert werden Personalkostenanteile für die beratenden (externen) Kolleg\*innen im Umfang von max. 1,5 Tagen im Jahr (ca. 12 Stunden) in Höhe von € 31,-/Stunde. Entsprechend können Einrichtungen/Träger jährlich maximal € 372,- für dieses Modul beantragen. Alternativ ist die kostenlose Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen in der Landesfachstelle Frauen und Familie BELLA DONNA der Suchtkooperation NRW möglich. Die Koordinierungsstelle des Landesprogramms unterstützt bei der Akquise erfahrener Kolleg\*innen aus der Praxis.

Honorare und Fahrtkosten für die Beratung vor Ort in den Einrichtungen durch Kolleg\*innen aus der Praxis können beantragt werden, wenn für diese eine einschlägige Erfahrungsqualifikation i. d. Umsetzung von Angeboten für Zielgruppe nachgewiesen werden kann.

#### *Einzureichende Unterlagen*

Gemeinsam mit dem Antragsformular sind bei Beantragung dieses Moduls folgende Unterlagen einzureichen:

- Kooperationsvereinbarung oder Nachweis Bearbeitungsstand
- Anerkennung Jugendhilfeträger
- Nachweis Vorerfahrung mit Angeboten
- Finanzplan
- Antragsdokument
- Konzept

*Förderzeitraum und Förderdauer*

Der Förderzeitraum endet spätestens zum 31.03.2025. Für dieses Modul können 1,5 Tage pro Einrichtung und Jahr (12 Monate) gefördert werden. Bei einem Projektstart zum 1. Oktober 2021 wäre somit eine maximale Förderdauer von 42 Monaten für dieses Modul möglich, was eine maximale Fördersumme von 1.302,- EUR ausmacht.

*Was wird gefördert?*

Gefördert werden Honorare bzw. Personalstellenanteile entsprechend folgender Beispielkalkulation:

1,5 Tage im Jahr/Einrichtung				
	Stundensatz	ca. 1,5 Tage (Maximum) Stunden:	Jahr	Monat
TVÖD E 10_3	31,00 €	12	372,00 €	31,00 €

**Modul „Vernetzung“**

Die Teilnahme am Vernetzungsmodul ist auch für Einrichtungen im Förderbereich 2 obligatorisch. Bitte entnehmen Sie sämtliche Informationen hierzu unter Modul Vernetzung im Förderbereich 1 in diesem Dokument.